

Erledigung dieses angebrachten Uebelstandes erfolgt. Ich weiß aber nicht, ob der Abgeordnete noch einen Antrag wegen allgemeiner Veröffentlichung stellen will.

Abg. Hänischel (aus Königstein): Ich will dies allerdings; denn als Grundstücksbesitzer kann ich verlangen, die Grundsätze zu kennen, nach denen mein Grundstück besteuert werden soll.

Abg. Winkler (aus Räcknig): Diesem Antrage trete ich aus voller Ueberzeugung bei. Es ist nicht zu verkennen, und ich habe häufig Gelegenheit gehabt, es zu bemerken, daß man dadurch gegen das neue Grundsteuersystem sehr mißtrauisch geworden ist. Es sind mir Briefe zugegangen, in denen ich um Uebersendung einer solchen Geschäftsanweisung gebeten wurde; allein es ist mir unmöglich gewesen, diesen Wunsch zu erfüllen.

Abg. Zische: Es ist mir gesagt worden, daß diese Geschäftsanweisung nur interimistisch sei, und dann glaube ich, darf sie jetzt noch nicht in das größere Publikum kommen, da sie Abänderungen unterliegen wird, wenn ich recht unterrichtet bin; daß sie aber nach diesen Abänderungen dem größern Publikum zugänglich gemacht werde, dafür bin ich ebenfalls.

Abg. Hänischel (aus Königstein): Man wird doch wohl den Staatsbürgern nicht den Weg abschneiden wollen, schon vorher dagegen Erinnerungen zu machen?

Abg. Akenstädt: Mir scheint die Staatsregierung anerkannt zu haben, daß die Einsicht den Ständen wünschenswerth, ja nothwendig sein könne, dadurch, daß sie eine Anzahl Exemplare abgegeben hat. Ist nun eine größere Zahl aufgegangen, indem man sie den Deputations-Mitgliedern mitgetheilt hat, so scheinen für die übrigen Mitglieder der Kammer 5 Exempl. doch zu wenig zu sein; denn wer wird in 2 Tagen ein so wichtiges Werk hinlänglich prüfen können? Einstweilen aber handelt es sich nur darum, daß wir die Geschäftsanweisung einsehen. Die Frage, ob sie auch in's allgemeine Publikum zu bringen sei, scheint noch nicht vorzuliegen, weil Niemand sie jetzt übersehen kann, so lange er nicht die Geschäftsanweisung eingesehen hat. Die andere Frage, ob sie auch in das größere Publikum gelangen solle, wäre erst dann vorzubringen, wenn die Geschäftsanweisung Veranlassung dazu geben würde.

Abg. v. Leyßer: Ich stimme mit dem Abgeordneten, der vor mir sprach, vollkommen überein, daß von den Kammermitgliedern die Durchsicht schneller bewirkt werden kann, wenn mehrere Exemplare über den fraglichen Gegenstand unter sie ausgegeben werden, als dormalen geschehen soll, indem alsdann Mehrere zugleich sich diesem Geschäfte unterziehen können. Dies ist denn auch noch um so mehr nothwendig, da von dem Publikum sehr viele Neußerungen gegen mich geschehen sind, daß es bei dem Vorwärtsschreiten des Geschäftes wohl sehr wünschenswerth sei, daß die dabei Betheiligten in genaue Kenntniß von den Grundsätzen, nach denen man dabei verfähre, gesetzt würden. Die baldige Revision des Gesetzentwurfes erscheint daher als dringend nothwendig.

Präsident: Ich wollte mir nur einen Vorschlag erlauben. Zuvörderst würde ich mich näher von den Ursachen in Kenntniß

setzen, warum die Geschäftsanweisung bis jetzt nicht veröffentlicht worden ist. Ich werde der Kammer in der nächsten Sitzung nähere Auskunft darüber geben und es dem Antragsteller überlassen, ob er dann einen förmlichen Antrag stellen, oder in wie weit er denselben beschränken will.

Hierauf schritt man zur heutigen Tagesordnung, der Berathung über den Gesetzentwurf über das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen.

Vom Präsidium eingeladen, die Rednerbühne zu besteigen, äußert:

Abg. u. Referent Rour: Zur Einleitung der Berathung über den Gesetzentwurf, das gerichtl. Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betreffend, werde ich nur wenige Worte vorausschicken haben. Der ziemlich umfangliche Deputations-Bericht liegt gedruckt vor, und der 1. Abschnitt dieses Berichts, welcher allgemeine Vorbemerkungen enthält, wird den Mitgliedern der Kammer darüber Auskunft gegeben haben, von welchem Gesichtspuncte aus die Deputation diesen Gesetzentwurf betrachtet hat. Es ist nämlich nach dem ersten Puncte des Deputations-Berichts die Frage kurz berührt worden, ob überhaupt wegen geringfügiger Forderungen die Einrichtung eines besondern Prozeßverfahrens nöthig sei? Dann hat man sich zweitens über die Zweifel an der Zeitgemäßheit dieses Gesetzes verbreitet, indem zur Erwägung kam, daß hoffentlich bald ein neues Civilprozeßgesetz zu erwarten stehe. Bei dem dritten Puncte ist darauf hingedeutet worden, daß in Civilsachen künftig ein vierfach verschiedenes Prozeßverfahren stattfinden werde, bloß in Rücksicht auf das Object der Streitigkeiten. Inzwischen ist in demselben Puncte zugleich mit herauszuheben gewesen, daß ein praktisch gefühltes Bedürfniß es mit sich gebracht habe, den Gesetzentwurf der Kammer bei dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen. Dies ist nun auch zunächst der Grund gewesen, aus welchem die Deputation der Kammer anempfehlen zu müssen geglaubt hat, auf dieses Gesetz einzugehen. Dabei hat sie aber auch außerdem wesentlich zu berücksichtigen gehabt, daß die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf der Kammer Gelegenheit geben werde, sich über die Ideen wegen eines neuen Prozeßgesetzes auszusprechen, und daß bei der künftigen Berathung über die neue Prozeßordnung eine dreijährige Erfahrung bei Anwendung und Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes den Ständen sehr erfolgreich die Hand bieten dürfte. Bei der vierten allgemeinen Vorbemerkung ist die Maxime, welche in dem Gesetzentwurfe befolgt ist, angedeutet worden. Es ist die Verhandlungs-Maxime, welche darin vorherrscht, verbunden mit dem Guten der Instruktions-Maxime. Der fünfte Punct berührt die Frage über die Oeffentlichkeit des Verfahrens und das, was durch das vorliegende Gesetz in dieser Hinsicht, wenn schon noch spärlich, gespendet wird. Bei dem sechsten Puncte war zu erwähnen, 1) daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht eine vollständige Gerichtsordnung für die Verhandlungen ganz geringer Rechtsachen sein, sondern vorzüglich nur das, was